

## **Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes (M0120/6-2016 – 08.09.2016)**

### **1 Bekanntgabe der Schwangerschaft**

Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Leiter/der Leiterin und dem Amt der Landesregierung davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines Mitteilung zu machen. Auf Verlangen des Amtes der Landesregierung haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft sind der Leiter/die Leiterin und das Amt der Landesregierung zu verständigen (§ 4 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005).

### **2 Verbot der Heranziehung werdender Mütter zu Mehrdienstleistungen**

Gemäß § 10 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005 dürfen werdende Mütter nicht zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden. Sobald eine werdende Mutter ihre Schwangerschaft bekannt gegeben hat, ist es daher insbesondere untersagt, ihr ein über ihre Unterrichtsverpflichtung hinausgehendes Ausmaß an Unterrichtsstunden zuzuweisen. Sollte einer werdenden Mutter im Zeitpunkt der Meldung der Schwangerschaft bereits ein über ihre Unterrichtsverpflichtung hinausgehendes Ausmaß an Unterrichtsstunden zugewiesen sein, muss die Lehrfächerverteilung unverzüglich dergestalt geändert werden, dass die werdende Mutter nur noch im Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung eingesetzt wird.

### **3 Beschäftigungsverbot**

Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden. Die Achtwochenfrist ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung früher oder später als im Zeugnis angegeben, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend. Über die Achtwochenfrist hinaus darf eine werdende Mutter dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre (§ 4 Abs. 1 und 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005).

Nach der Entbindung gilt ein weiteres Beschäftigungsverbot (§ 7 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005). Es dauert **acht Wochen**, bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen jedoch mindestens zwölf Wochen und beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes. Die Tatsache der Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung muss nachgewiesen werden. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf **16 Wochen**. Die Entbindung sollte binnen drei Wochen unter Vorlage der Geburtsurkunde gemeldet werden.

### **4 Bezugsanspruch/Ergänzungszahlungen während des Beschäftigungsverbotes:**

Während des Beschäftigungsverbotes gebührt keine Entlohnung, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Entlohnung in voller Höhe erreichen. Ist dies nicht der Fall, so gebührt ihr eine Ergänzung auf die Entlohnung in voller Höhe.

## 5 Mutterschaftskarenzurlaub - Väter-Karenzurlaub

Sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes können aus Anlass der Geburt des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen. Der Karenzurlaub kann entweder von einem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen nacheinander konsumiert werden. In beiden Fällen besteht neben der Möglichkeit, den ganzen Karenzurlaub auf einmal zu verbrauchen, die Option, den Karenzurlaub in zwei Teile zu teilen und die Inanspruchnahme des zweiten Karenzurlaubsteiles bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes aufzuschieben. Beginn und Dauer des Karenzurlaubs sowie die Fristen, innerhalb deren die Inanspruchnahme von Karenzurlaub anzuzeigen ist, sind unterschiedlich, je nachdem, für welche Karenzurlaubs-Variante sich die Kindeseltern entscheiden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die zur Auswahl stehenden Varianten gegeben und bei jeder Variante aufgeschlüsselt, wann der Karenzurlaub beginnt, wie lange sie zu dauern hat bzw. maximal dauern darf, sowie innerhalb welcher Frist die Meldung über die Inanspruchnahme zu erstatten ist. Bei jeder dieser Varianten ist zu beachten, dass ein Karenzurlaub nur gewährt werden kann, wenn der Elternteil, der Karenzurlaub in Anspruch nehmen will, im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt. Fällt diese Voraussetzung während der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs weg, ist dies dem Amt der Landesregierung zu melden.

### Variante 1

Der gesamte Karenzurlaub wird nur von einem Elternteil (Vater oder Mutter) in Anspruch genommen und auf einmal verbraucht (§ 20 des Tiroler Mutterschutzgesetzes, § 2 des Tiroler Elter-Karenzurlaubsgesetzes 2005)

Beginn des Karenzurlaub	Dauer des Karenzurlaub	Meldung von Beginn und Dauer
<p><b>für die Mutter:</b> im Regelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Anschluss an das Beschäftigungsverbot (BV)</li> <li>wenn das BV mit Beginn oder während der Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien endet, nach Ablauf der Ferien</li> <li>wenn nach Ablauf des BV der Dienst wegen Krankheit (Unglücksfall) nicht angetreten werden kann, nach dem Ende der Dienstverhinderung</li> </ul> <p><b>für den Vater:</b> im Regelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Anschluss an das BV (wenn die Mutter Anspruch auf Karenzurlaub hat)</li> <li>nach Ablauf von 8 bzw. - bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen - 12 Wochen nach der Geburt (wenn die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat)</li> </ul>	<p>mindestens 2 Monate, maximal bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes</p>	<p><b>Mutter:</b> bis spätestens Ende des BV</p> <p><b>Vater:</b> bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt</p> <p>Der gewährte Karenzurlaub kann verlängert werden. Die Meldung darüber ist bis spätestens drei Monate, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende des Karenzurlaub zu erstatten.</p>

### Variante 2

Der gesamte Karenzurlaub wird von einem Elternteil in Anspruch genommen. Ein Teil des Karenzurlaubs (drei Monate) wird jedoch aufgeschoben. Der aufgeschobene Karenzurlaub kann mit der Einschränkung, dass ein Verbrauch in den letzten vier Monaten des Schuljahres nicht möglich ist, bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes konsumiert werden. Bei Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen (z.B. bei Schuleintritt des Kindes nach Ablauf des 7. Lebensjahres) kann der Verbrauch auch nach dem Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes gestattet werden (§ 22 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, § 4 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005).

Beginn des Karenzurlaubs	Dauer des Karenzurlaubs	Meldung von Beginn und Dauer
<p><u>A) erster Karenzurlaubsteil:</u></p> <p><b>für die Mutter:</b> wie bei Variante 1</p> <p><b>für den Vater:</b> wie bei Variante 1</p>	<p><u>A) erster Karenzurlaubsteil:</u></p> <p>mindestens 2 Monate, maximal bis zum Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes (bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubs auch durch den anderen Elternteil maximal bis zum Ablauf des 18. Lebensmonats)</p>	<p><u>A) erster Karenzurlaubsteil:</u></p> <p>Die Absicht, aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, sowie Beginn und Dauer des ersten <u>Karenzurlaubsteiles</u> sind von der <b>Mutter</b> bis spätestens Ende des BV und vom <b>Vater</b> bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben.</p>

<u>B) zweiter (aufgeschobener) Karenzurlaubsteil:</u> nach dem Ende des ersten Karenzurlaubsteiles, spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes	<u>B) zweiter (aufgeschobener) Karenzurlaubsteil:</u> drei Monate	<u>B) zweiter (aufgeschobener) Karenzurlaubsteil:</u> Die Meldung über den Beginn des zweiten (aufgeschobenen) <u>Karenzurlaubsteiles</u> ist spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn zu erstatten.
--	--	---

### Variante 3

Der Karenzurlaub wird zwischen Mutter und Vater geteilt und auf einmal verbraucht. Vater und Mutter dürfen sich bei der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs höchstens zwei Mal abwechseln. Die jeweiligen Karenzurlaubsteile müssen unmittelbar aneinander anschließen. Aus Anlass des erstmaligen Wechsels können beide Elternteile gleichzeitig einen Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen (§ 21 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, § 3 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005).

Beginn des Karenzurlaubs	Dauer des Karenzurlaubs	Meldung von Beginn und Dauer
<b>für die Mutter:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wie bei Variante 1 (wenn zuerst die Mutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt) bzw.</li> <li>im unmittelbaren Anschluss an den Karenzurlaub des Vaters (wenn zuerst der Vater Karenzurlaub in Anspruch nimmt)</li> </ul> <b>für den Vater:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wie bei Variante 1 (wenn zuerst der Vater Karenzurlaub in Anspruch nimmt) bzw.</li> <li>im unmittelbaren Anschluss an den Karenzurlaub der Mutter (wenn zuerst die Mutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>für jeden Elternteil mindestens 2 Monate, maximal bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes</li> <li>wenn aus Anlass des erstmaligen Wechsels beide Elternteile gleichzeitig Karenzurlaub in der Dauer von 1 Monat in Anspruch nehmen, maximal bis zum Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes</li> </ul>	Wenn zuerst die <b>Mutter</b> Karenzurlaub in Anspruch nimmt, muss sie die Meldung bis spätestens Ende des BV erstatten. Wenn zuerst der <b>Vater</b> Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ist er zur Meldungserstattung bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes verpflichtet.  Der Elternteil, der in der Folge Karenzurlaub in Anspruch nimmt, muss die Meldung bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubs des anderen Elternteiles erstatten. Beträgt der Karenzurlaub des anderen Elternteiles weniger als drei Monate, muss die Meldung bis spätestens Ende des BV Mutter erstattet werden.

### Variante 4

Wie Variante 3, jedoch mit der Abweichung, dass ein Teil des Karenzurlaubs (3 Monate) aufgeschoben wird. Der aufgeschobene Karenzurlaub kann mit der Einschränkung, dass ein Verbrauch in den letzten 4 Monaten des Schuljahres nicht möglich ist, bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes konsumiert werden. Bei Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen (z.B. bei Schuleintritt des Kindes nach Ablauf des 7. Lebensjahres) kann der Verbrauch auch nach dem Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes gestattet werden. Aufgeschobener Karenzurlaub kann sowohl vom Vater als auch von der Mutter in Anspruch genommen werden. Sie darf von ihnen allerdings nicht gleichzeitig verbraucht werden.

Beginn des Karenzurlaubs	Dauer des Karenzurlaubs	Meldung von Beginn und Dauer
<u>A) erster Karenzurlaubsteil:</u>  <b>für die Mutter:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wie bei Variante 1 (wenn zuerst die Mutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt) bzw.</li> <li>im unmittelbaren Anschluss an den Karenzurlaub des Vaters (wenn zuerst der Vater Karenzurlaub in Anspruch nimmt)</li> </ul> <b>für den Vater:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wie bei Variante 1 (wenn zuerst der Vater Karenzurlaub in Anspruch nimmt) bzw.</li> <li>im unmittelbaren Anschluss an den Karenzurlaub der Mutter (wenn zuerst die Mutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt)</li> </ul>	<u>A) erster Karenzurlaubsteil:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn nur ein Elternteil aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, für jeden Elternteil mindestens 2 Monate, maximal bis zum Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes</li> <li>wenn beide Elternteile aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, für jeden Elternteil mindestens 2 Monate, maximal bis zum Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes</li> <li>wenn aus Anlass des erstmaligen Wechsels beide Elternteile gleichzeitig Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, für jeden Elternteil mindestens 2 Monate, maximal bis zum Ablauf des 20. bzw. 17. Lebensmonates des Kindes</li> </ul>	<u>A) erster Karenzurlaubsteil:</u>  Wenn zuerst die <b>Mutter</b> Karenzurlaub in Anspruch nimmt, muss sie die Meldung bis spätestens Ende des BV erstatten. Wenn zuerst der <b>Vater</b> Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ist er zur Meldungserstattung bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt verpflichtet.  Der Elternteil, der zuerst Karenzurlaub in Anspruch nimmt und einen Teil seines Karenzurlaubs aufschieben will, muss innerhalb der Meldefrist zusätzlich die Absicht, aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, bekannt geben.  Der Elternteil, der in der Folge Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ist zur Meldungserstattung bis spätestens 3 Monate vor dem Ende des Karenzurlaubs des anderen Elternteiles verpflichtet. Wenn auch er einen Teil seines Karenzurlaubs aufschieben will, hat er bis zu diesem Zeitpunkt überdies die Absicht, aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, bekannt zu geben. Beträgt der Karenzurlaub des anderen Elternteiles weniger als drei Monate, muss die Meldung bis spätestens Ende des BV Mutter erstattet werden.

<u>B) zweiter (aufgeschobener) Karenzurlaubsteil:</u> nach dem Ende des ersten Karenzurlaubsteiles, spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes	<u>B) zweiter (aufgeschobener) Karenzurlaubsteil:</u> 3 Monate für jeden Elternteil, der aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nimmt	<u>B) zweiter (aufgeschobener) Karenzurlaubsteil:</u> Die Meldung über den Beginn des zweiten (aufgeschobenen) Karenzurlaubsteiles ist spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn zu erstatten.
--	---	--

Während des Karenzurlaubs ist eine geringfügige Beschäftigung bzw. - für höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr - eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze ohne Verlust des Kündigungs- bzw. Entlassungsschutzes möglich. Beschäftigungen im vorhin genannten Sinn können mit der Landesregierung oder - mit Zustimmung der Landesregierung - mit einem anderen Dienstgeber vereinbart werden.

## **6 Teilzeitbeschäftigung (TZB) nach § 29 des Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. § 12 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005**

### **6.1 Anspruchsvoraussetzungen, Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung**

Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht bis **zum Ablauf des siebenten Lebensjahres bzw. einem späteren Schuleintritt ihres Kindes**. Dies allerdings nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Lehrperson kann im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes oder zumindest auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden.
- Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben (wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht, muss zumindest das Obsorgerecht nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sein).
- Der andere Elternteil darf sich nicht gleichzeitig in Karenzurlaub befinden (die gleichzeitige Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung durch den anderen Elternteil ist hingegen zulässig).

Einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 haben auch Leiter/innen.

### **6.2 Beginn der Teilzeitbeschäftigung, Mindestdauer**

#### 6.2.1 Regelungen für Mütter

**Mütter** können die Teilzeitbeschäftigung frühestens

- im Anschluss an das Beschäftigungsverbot
- - wenn das Beschäftigungsverbot mit Beginn oder während der Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien endet - nach Ablauf der Ferien oder
- - wenn nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Dienst wegen Krankheit (Unglücksfall) nicht angetreten werden kann - nach dem Ende der Dienstverhinderung antreten.

#### 6.2.2 Regelungen für Väter

**Väter** können die Teilzeitbeschäftigung frühestens

- nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter oder
- - wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist - nach Ablauf von acht bzw. - bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen - 12 Wochen nach der Geburt des Kindes beginnen.

### 6.2.3 Gemeinsame Regelungen für Mütter und Väter

Ein späterer Beginn der Teilzeitbeschäftigung (zum Beispiel nach einem Karenzurlaub bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes) ist möglich.

Die Teilzeitbeschäftigung **muss mindestens zwei Monate** dauern.

## **6.3 Meldefristen**

### 6.3.1 Meldefristen für Mütter

Wenn die Teilzeitbeschäftigung

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt (siehe Punkt 6.2.1) oder
- zu einem Zeitpunkt, der weniger als drei Monate nach dem Ende des Beschäftigungsverbotes liegt, beginnen soll, muss die Meldung der Dauer, des Ausmaßes und der Lage der Teilzeitbeschäftigung spätestens **bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes** schriftlich erfolgen.

### 6.3.2 Meldefristen für Väter

Wenn die Teilzeitbeschäftigung

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt (siehe Punkt 6.2.2) oder
- zu einem Zeitpunkt beginnen soll, der weniger als drei Monate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Teilzeitbeschäftigung frühestens angetreten werden kann, müssen die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung spätestens **acht Wochen nach der Geburt des Kindes** schriftlich gemeldet werden.

### 6.3.3 Gemeinsame Regelungen für Mütter und Väter

Sollte der Wunsch bestehen, die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten (z. B. nach einem Karenzurlaub bis zum ersten Lebensjahr des Kindes), müssen die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung **bis spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn** schriftlich gemeldet werden.

## **6.4 Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung**

Was das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung betrifft, bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Lehrpersonen können daher u.a. auch eine unterhältige Verwendung während der gesamten Dauer der Teilzeitbeschäftigung beantragen.

In allen Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 29 des Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. § 12 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005 muss die verbleibende Unterrichtsverpflichtung ganze Unterrichtsstunden umfassen.

## **6.5 Änderung der Teilzeitbeschäftigung, vorzeitige Beendigung**

Die Lehrkraft, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, hat das Recht, eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) oder deren vorzeitige Beendigung zu verlangen.

Sowohl eine Änderung als auch eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung darf jedoch **nur einmal** beantragt werden. Die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben. Dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, hat die Meldung spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung zu erfolgen.

Die Teilzeitbeschäftigung endet für beide Elternteile vorzeitig mit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs oder Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005/dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 für ein weiteres Kind.

## **7 Teilzeitbeschäftigung nach § 57 oder § 58 des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes (MDG)**

Kann eine TZB nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz bzw. dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 nicht bzw. nicht mehr in Anspruch genommen werden, so kann eine TZB nach **§ 57 oder § 58 MDG** beantragt werden.

## **8 Karenzurlaub nach § 65 MDG**

Nach Ablauf des Mutterschaftskarenzurlaubs bzw. des Väter-Karenzurlaubs kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden. Solche Karenzurlaube werden maximal bis zum 31. August des Schuljahres, in dem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet bzw. - bei einem befristeten Dienstverhältnis - bis zu dessen Ende gewährt.

Die Zeit eines derartigen Karenzurlaubs ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen; sie wird jedoch mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für das Besoldungsdienstalter wirksam.

## **9 Kinderbetreuungsgeld**

Das Kinderbetreuungsgeld wird nur auf Antrag ausbezahlt. Zur Entgegennahme entsprechender Anträge bzw. zur Auszahlung sind zuständig:

- die Tiroler Gebietskrankenkasse (gilt für Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.09.2016 begonnen hat)
- die Landesstelle der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (gilt für Vertragslehrer/innen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.08.2016 begonnen hat).

Nähere Auskünfte zum Kinderbetreuungsgeld erteilen:

- die Tiroler Gebietskrankenkasse, 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2, Kundencenter (Leistungsabteilung), Tel. 059160-1062 bis 1067 bzw.
- die Landesstelle der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), 6020 Innsbruck, Meinhardstr. 1, Tel. 050405.

Im Internet sind eingehende Informationen zum Kinderbetreuungsgeld unter <http://www.bmfj.gv.at/familie> sowie unter <https://www.help.gv.at/> abrufbar.

## **10 Inanspruchnahme der Abfertigung – Sonderbestimmungen für Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2003 begonnen hat (§ 124 MDG)**

Der Lehrperson, **deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2003 begonnen hat**, gebührt eine Abfertigung, wenn sie verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt und innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Eheschließung bzw. der Begründung der eingetragenen Partnerschaft das Dienstverhältnis kündigt.

Der Lehrperson gebührt weiters eine Abfertigung, wenn sie das Dienstverhältnis kündigt:

- innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines eigenen Kindes, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt
- innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines von ihr allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten (eingetragenen Partner) an Kindes statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt
- innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in unentgeltliche Pflege, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt
- spätestens drei Monate vor dem Ablauf eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder
- während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005.